

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.80 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tele.-Adr.: Amtsblatt.

Sernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 83.

Sonntag, den 9. April

1916.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter.

I.
Da die Butterzufuhr von auswärts und die Erzeugung von Butter im Bezirk in letzter Zeit erheblich zurückgegangen sind, und mit einer längeren Dauer dieses Zustandes gerechnet werden muß, wird die im Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg wöchentlich auf den Kopf der Bevölkerung entfallende **Buttermenge bis auf weiteres auf $\frac{1}{2}$ Pfund = 62 $\frac{1}{2}$ g herabgesetzt.**

II.
Zugleich wird für **Streichfette aller Art**, also auch für Tafelmargarine, **der Markenzwang aufgehoben.** Sollte sich jedoch zeigen, daß diese Verringerung von Einzelnen benützt wird, um sich zum Schaden der Allgemeinheit übermäßig mit Streichfetten zu versorgen, so wird der Markenzwang sofort wieder eingeführt werden. Auch bleibt vorbehalten, solchen Personen, die sich nachweislich übermäßig mit Streichfetten versorgen, die Buttermarken zu entziehen.

III.
Schließlich wird, da die Zufuhr der billigen süddeutschen Butter nahezu völlig aufgehört hat, neu vorgeschrieben, daß **Inlandsbutter** (im Deutschen Reich erzeugte Butter) **aller Art, also auch die im Bezirk erzeugte Landbutter, nur gegen Vorzugsmarken** abgegeben werden darf. Um die Beziehungen der Landwirte zu ihren bisherigen Abnehmern nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten, werden jedoch neben den bisherigen roten Vorzugsmarken für Minderbemittelte auch **grüne Vorzugsmarken** für Personen mit mehr als 1900 bzw. 3100 Mark Jahreseinkommen (Ziffer 5 der Bekanntmachung) abgegeben, für die aber eine **Gebühr von 5 Pfennigen** zu zahlen ist. Die dadurch erzielten Einnahmen werden dazu verwandt, um den Preis der durch den Bezirksverband bezogenen Butter zu ermäßigen.

IV.
Auf Grund dieser Änderungen erhalten die **Anordnungen des Bezirksverbandes vom 11. Januar 1916** die nachstehende Fassung, wobei wesentliche Änderungen **fest gedruckt** sind.

Gemäß § 12 Ziffer 5 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 und § 8 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915, sowie in Ergänzung und weiterer Ausführung der Ausführungsverordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1915 wird für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg einschließl. der Städte mit der Revidierten Städteordnung folgendes angeordnet:

Zu den §§ 3 und 4 der Ministerialverordnung:

1.

Als Ausweis zum Bezuge von Butter werden für das Gebiet des Bezirksverbandes Schwarzenberg „Buttermarken“ abgegeben, die von den Verbrauchern beim Einkauf von Butter abzugeben sind.

2.

Die Buttermarken werden vom Bezirksverband ausgestellt und durch die Gemeindebehörden zugleich mit den Brotmarken für 4 Wochen im Voraus abgegeben.

Jede Buttermarke dient als Ausweis zum Bezuge von $\frac{1}{2}$ Pfund (62 $\frac{1}{2}$ g) Butter, gewährt jedoch keinen Anspruch auf Lieferung der gewünschten Menge. Jede Person erhält auf die Woche in der Regel eine Buttermarke; für Kinder unter 1 Jahre werden keine Buttermarken abgegeben.

Gast-, Schank- und Speisewirtschaften erhalten auf Antrag Buttermarken in Höhe der Menge, die sie zur Verarbeitung in Speisen, sowie an fleischlosen Tagen zur Verabfolgung an ihre Gäste notwendig brauchen. (Vergl. Ministerialverordnung vom 24. März 1916, Ergänz. Volksfreund Nr. 72 vom 28. März). Die Entscheidung über die Zuteilung trifft die Gemeindebehörde, der auf Verlangen jede gewünschte Auskunft zu erteilen ist. Der Bezirksverband behält sich vor, Grundsätze über die Zuteilung aufzustellen.

3.

Die Gemeindebehörden können vorschreiben, daß der Verkauf von Butter nur an bestimmten Wochentagen erfolgen darf.

Derartige Bestimmungen sind ortsüblich bekanntzumachen und zugleich dem Bezirksverband schriftlich mitzuteilen.

4.

Die gewöhnlichen Buttermarken sind von gelber Farbe; sie enthalten die Bezeichnung „Königreich Sachsen“, „Kommunalverband Schwarzenberg“, „Buttermarke“, $\frac{1}{2}$ Pfund Butter“ und den Gültigkeitsvermerk „Gültig vom . . . bis . . .“.

Sie gelten nur innerhalb der aufgedruckten Gültigkeitsdauer. Jedoch kann Butter von einem außerhalb des Bezirksverbandes gelegenen Orte Sachsens durch die Post auch gegen Buttermarken, deren Gültigkeitsdauer noch nicht begonnen hat, für einen Zeitraum von höchstens 4 Wochen im Voraus bezogen werden.

5.

Die Abgabe von Inlandsbutter ist nur gegen „Vorzugsmarken“ gestattet, die von den Gemeindebehörden gegen Rückgabe der gewöhnlichen Buttermarken abgegeben werden.

Die Vorzugsmarken für Minderbemittelte (Angehörige eines Familienhaushalts, dessen Haushaltungsvorstand ein geringeres Jahreseinkommen als 1900 Mk. oder, sofern der Haushalt mehr als 3 Kinder unter 14 Jahren umfaßt, ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 3100 Mk. hat), sind von roter Farbe und werden in beschränkter Zahl unentgeltlich gegen gewöhnliche Buttermarken umgetauscht.

Die Vorzugsmarken für Personen mit höherem Einkommen sind von grüner Farbe und werden gegen eine Gebühr von 5 Pfennigen für die Marke gegen gewöhnliche Buttermarken umgetauscht.

Vorzugsmarken gelten auch für Auslandsbutter.

Zu § 5 der Ministerialverordnung:

6.

Buttermarken werden nur auf Antrag und nur für Personen ausgegeben, die entweder selbst oder durch eine zum Haushalt gehörige oder besonders zur Vertretung ermächtigte Person eine Erklärung unterzeichnen, daß sie Butter weder von Orten außerhalb Sachsens beziehen, noch sich aus dem eigenen Betriebe damit versorgen. Die einmal abgegebene Erklärung gilt bis zum Widerruf. Falsche Angaben, sowie das Unterlassen des Widerrufs sind strafbar.

Zu § 7 der Ministerialverordnung:

7.

Wer Butter in Mengen von mehr als 10 Pfund von außerhalb des Bezirksverbandes einführt oder bezieht, hat die von ihm jeweilig bezogenen oder eingeführten Mengen binnen 24 Stunden dem Bezirksverband und der Gemeindebehörde anzuzeigen.

Wer im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg Butter erzeugt, hat aller vier Wochen je am Tage der Ausgabe neuer Buttermarken den oben genannten Stellen anzuzeigen, wieviel Butter er in den letzten 4 Wochen erzeugt und in den Verkehr gebracht hat.

8.

Die Abgabe von Butter ohne Entgegennahme von Buttermarken (an Wiederverkäufer) darf innerhalb des Gebietes des Bezirksverbandes Schwarzenberg nur mit Genehmigung bzw. nach Anweisung der Butterverteilungsstelle des Bezirksverbandes erfolgen.

9.

Wer im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg Butter gewerksmäßig an Verbraucher abgibt, hat die von ihm vereinnahmten Buttermarken auf gummierte Bogen, die bei den Gemeindebehörden entnommen werden können, aufzukleben und diese der Gemeindebehörde seines Wohnortes auf Verlangen und überdies unaufgefordert aller 4 Wochen zugleich mit den von ihm nach § 7 der Ministerialverordnung zu führenden Büchern zur Nachprüfung vorzulegen. Die erfolgte Vorlegung ist von der Gemeindebehörde in den Büchern zu vermerken.

10.

In besonderen Fällen kann der Amtshauptmann Ausnahmen von diesen Anordnungen bewilligen.

V.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. April 1916 in Kraft.
Schwarzenberg, den 6. April 1916.

Der Bezirksverband der kgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Zimmer, Amtshauptmann.

Öffentl. gemeinschaftl. Sitzung der städtischen Kollegien
Montag, den 10. April 1916, abends 8 Uhr
im Sitzungssaale des Rathauses.
Eibenstock, den 6. April 1916.

Der Bürgermeister.
Gesse.

Der Stadtverordnetenvorsteher.
Sakstürher.

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschlußfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 1916.
2. Festsetzung des Steuerfußes für das Jahr 1916.
3. Wahl von Sachverständigen für etwaige Enteignungen im Jahre 1916.

Öffentliche Handelslehranstalt zu Plauen.
Höhere Abteilung mit Berechtigung zur Erteilung des Zeugnisses zum einjährig-freiwilligen Militärdienste.

In Klasse IV. (Vorklasse) werden Schüler nach erfolgreichem Besuche der V. Klasse einer höheren Schule oder nach 7jährigem erfolgreichem Besuche einer Volksschule, in Klasse III nach erfolgreichem Besuche der I. Klasse einer höheren Bürgerschule oder der IV. Klasse einer höheren Lehranstalt aufgenommen.
Anmeldungen nimmt entgegen
Direktor Prof. Viehtrig.

Speckverkauf.

Die Gemeinde Carlsfeld hat mehrere Zentner Speck angekauft. Die Abgabe erfolgt erstmalig
Montag, den 10. ds. Mts., nachmittag von 1—4 Uhr
im Gemeindeamtsgebäude hier in der üblichen Reihenfolge. Das Pfd. kostet M. 3.20.
Carlsfeld, am 7. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

J. B.: B. Sommer, 1. Gemeindevorsteher.